

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gailbaches in der Stadt Aschaffenburg, Stadtteil Gailbach

Vom 21.06.1982

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 30.07.1982 und im "Volksblatt" am 31.07.1982)

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Neufassung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. StrÄndG) vom 28.03.1980 (BGBl I S. 373) i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 85 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - in der Neufassung vom 18.09.1981 (GVBl Nr. 22, S. 425) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

§ 1 Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes

(1) Zur Regelung des Wasserabflusses wird das Überschwemmungsgebiet des Gailbaches im Bereich der Stadt Aschaffenburg, Stadtteil Gailbach, festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet beginnt beim Durchlass im Flur-Stück Nr. 1565 unterhalb der Ortslage Gailbach und endet unterhalb des Durchlasses in der Sodener Straße.

(2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietsplänen (Übersichtslageplan und Lagepläne Teil I und Teil II) im Maßstab 1 : 25000 und 1 : 1000 des Ingenieurbüros Nemetz und Ruess in Schöneck vom April 1980. Maßgebend sind die Lagepläne Teil I und Teil II (M = 1 : 1000). Die Überschwemmungsgebietspläne werden bei der Stadt Aschaffenburg - untere Wasserbehörde - archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.